

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 335/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

1882. Anfrage (Systemwechsel Dienstaltersgeschenk)

Kantonsrat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, hat am 27. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat will im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 einen Wechsel im System der Dienstaltersgeschenke für das kantonale Personal vollziehen. Damit sollen jährlich 10 Millionen Franken eingespart werden können.

Im Vergleich zur Privatwirtschaft bestehen in der kantonalen Verwaltung – abgesehen von den Lunch-Checks – keine «fringe benefits». Mit Ausnahme der äusserst zurückhaltenden und in bescheidenem Umfang gewährten Einmalzulagen sowie dem so genannten Dienstaltersgeschenk (DAG) besteht nichts Analoges zu Boni oder Gratifikationen der Privatwirtschaft. Weder ist die allgemeine Ferienregelung besonders grosszügig, noch gilt das Argument der Arbeitsplatzsicherheit heute noch im gleichen Masse wie in der Vergangenheit.

Das kantonale Personal hat hinsichtlich der Lohnentwicklung bescheidene Schritte hinter sich. Die im Rahmen der Einführung der strukturellen Besoldungsrevision vorgesehenen jährlichen Stufenanstiege wurden in den vergangenen zwölf Jahren wegen der schwierigen Finanzlage lediglich viermal gewährt. Dies konnte auch mit leistungsorientierten Beförderungsquoten und Teuerungsausgleichen bei weitem nicht kompensiert werden. Das kantonale Personal leistet folglich schon seit längerem einen Beitrag zur finanziellen Gesundheit des Kantons.

Mit den Dienstaltersgeschenken werden langjährige Treue des Staatsdienstes belohnt, das heisst nach 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren wird unbesoldeter Urlaub im Umfang von einem Monat beziehungsweise ab 25 Jahren von eineinhalb und ab 40 Jahren von zwei Monaten gewährt, wobei auch Geldbezug möglich ist. Das bisherige System soll nun geändert werden, ohne dass im Sanierungsprogramm 04 (Vorlage 4104) ausgeführt wird, in welcher Art und Weise.

Ich frage den Regierungsrat daher an:

1. Wie soll das neue System der Dienstaltersgeschenke ausgestaltet sein?
2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Motivation des Staatspersonals sowie die Möglichkeiten des Kantons, im Rahmen seiner Personalpolitik als attraktiver Arbeitgeber auftreten zu können, nicht übermässig geschmälert werden?

3. Sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, beziehungsweise ist ein Pro-rata-Bezug möglich?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, ein neues System bei den Dienstaltersgeschenken auszuarbeiten mit dem Ziel, jährlich wiederkehrend 10 Mio. Franken einzusparen. Gemäss den Berechnungen des Personalamts belaufen sich heute die jährlichen Kosten für Dienstaltersgeschenke auf rund 33 Mio. Franken.

Vorabklärungen bei den Personaldiensten der Direktionen haben ergeben, dass im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 kein grundsätzlicher Systemwechsel bei den Dienstaltersgeschenken gewünscht wird. Die Finanzdirektion hat deshalb mit Schreiben vom 6. November 2003 zwei Varianten für die Erfüllung des Sparauftrags in Vernehmlassung gegeben, die sich verhältnismässig eng an das bisherige System halten. Eine der Varianten sieht eine lineare Kürzung der Dienstaltersgeschenke um ein Drittel vor. Ein zweiter Vorschlag sieht eine Streichung der Dienstaltersgeschenke zum 15., 35., 45. und 50. Dienstjubiläum sowie eine Reduktion der Dienstaltersgeschenke zum 25. und 40. Jubiläum auf je einen Monat Urlaub vor.

Für beide Varianten enthält der Vernehmlassungsentwurf folgende Übergangsbestimmung: «Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsänderung bereits Anwartschaften für eine anteilmässige Auszahlung des Dienstaltersgeschenks gemäss § 28 Abs. 3 der Personalverordnung entstanden sind, werden sie bei der Auszahlung des Dienstaltersgeschenks oder eines Anteils davon berücksichtigt.»

Die Motivation des Personals stellt der Regierungsrat durch geeignete Führungsmassnahmen sicher sowie durch die Festlegung einer jährlichen Beförderungquote, mit der er die Direktionen ermächtigt, Mitarbeitende mit sehr guten Leistungen zu befördern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi